

Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1, 6 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert am 7. Mai 2019 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) stellt nach Artikel 20 der Verfassung zur Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, die durch den Gemeindedienst verwaltet und vergeben werden. Diese Mittel sollen helfen, den ehrenamtlichen Dienst in der Kirche zu stärken und ehrenamtliches Engagement zu fördern. Ehrenamt im Sinne dieser Richtlinie versteht sich als unentgeltliche Tätigkeit, die mit einem konkreten Aufgaben- oder Verantwortungsbereich oder einer Leitungsaufgabe geknüpft ist. Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen befähigt werden, die von ihnen übernommenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

Für die Beantragung und die Vergabe der Mittel gilt folgende Richtlinie:

1. Verwendung der Mittel

Die Mittel können verwendet werden zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit. Sie dienen der:

1.1. Teilnehmerförderung für bereits engagierte Ehrenamtliche:

- für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen und Werken,
- für Maßnahmen zur Begleitung von Gemeindegliederinnen und Gemeindegliedern,
- für die Vernetzung Ehrenamtlicher,
- für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Ehren- und Hauptamtlichen

Dank-Veranstaltungen, Freizeiten, Gemeinde- oder Chorfahrten und Maßnahmen mit touristischem Schwerpunkt können aus dem Fonds nicht gefördert werden.

1.2. Startförderung zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher:

Für Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden zum Aufbau oder Umbau von Arbeitsfeldern können notwendige Sachkosten gefördert werden.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der im Haushaltjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.2. Die Höhe der **Teilnehmerförderung** beträgt:

- bei Halbtagesveranstaltungen 2,50 €
- bei Tagesveranstaltungen 5,00 € pro Teilnehmenden;
- bei (mehrtägigen) Veranstaltungen mit Übernachtung 10,00 € pro Teilnehmendem und Übernachtung

Die Höhe der Teilnehmerförderung ist pro Veranstaltung auf max. 500,00€ begrenzt. Fortbildungsreihen bleiben davon unberührt.

2.3. Die Förderhöhe der **Startförderung** bei Projekten zur Gewinnung ehrenamtlich Engagierter beträgt in der Regel 1/3 der Sachkosten eines Projektes. Sie richtet sich

nach dem Umfang des Projektes und der Höhe der finanziellen Beteiligung Dritter (z.B. des Kirchenkreises, diakonischer Einrichtungen, Kommunen usw.). Die maximale Förderhöhe für Projekte beträgt 1.500 € pro Maßnahme und Jahr.

2.4. Erläuternde Details sind im entsprechenden Merkblatt zum Fonds zu finden.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, deren Zusammenschlüsse nach Art. 32(2) Kirchenverfassung, Kirchenkreise, kirchliche Einrichtungen und Werke.

Formgebundene Anträge¹ auf Förderung sind mit Angaben zu Programm und Inhalten **bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung** beim Gemeindedienst zu stellen.

Zum Antrag nach Nummer 2.2. gehört eine Übersicht des geplanten Programms und der inhaltlichen Schwerpunkte (z.B. eine Einladung o.ä.).

Zum Antrag nach Nummer 2.3. muss neben einer ausführlichen Beschreibung auch der Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme beigegeben sein, der die Eigenleistungen, die beantragte Fördersumme und ggf. die Leistungen Dritter beinhaltet.

Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Bewilligung.

4. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Die Mittel werden vom Gemeindedienst, Referat Ehrenamt nach Eingang der Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Auszahlung nach Nummer 2.2.:

Nach Abschluss der Veranstaltung ist **innerhalb von vier Wochen** die unterschriebene Teilnehmerliste beim Gemeindedienst vorzulegen. Es kann nur die tatsächliche Zahl der ehrenamtlichen Teilnehmer gefördert werden (zuzüglich ein Hauptamtlicher/ Referent(in)/ Leiter(in) je 10 Ehrenamtliche; bei GKR-Veranstaltungen alle Mitglieder.) Nach Prüfung der Teilnehmerliste wird die ermittelte Summe auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto überwiesen.

Auszahlung nach Nummer 2.3.:

Projektförderung kann wahlweise als abrechnungspflichtiger Vorschuss oder nach Durchführung der Maßnahme und Abrechnung des Projektes ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme oder des Projektes ist innerhalb von vier Wochen die Abrechnung mit einem schriftlichen Kurzbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis (Abrechnungsbogen) und Beleg-Kopien beim Gemeindedienst einzureichen. Bewilligte Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, werden zurückgefordert. Ebenso sind nach wiederholter Erinnerung und Fristsetzung nicht abgerechnete Mittel zurückzuzahlen.

5. Bericht des Gemeindedienstes

Der Gemeindedienst berichtet in seinem Jahresbericht über die geförderten Maßnahmen und Projekte. Der Bericht soll auf Grund der inhaltlichen Schwerpunkte der Förderungen auch auf Entwicklungen in der ehrenamtlichen Arbeit der Landeskirche hinweisen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1.6.2019. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30. Juni 2015 außer Kraft.

¹ Antragsunterlagen siehe www.gemeindedienst.de/ehrenamt/foerderung/